

§ 79 AsylG: Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren

1. Wortlaut

(1) In dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht gilt in Bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist [des § 74 Absatz 2 Satz 1](#) vorgebracht hat, [§ 128a der Verwaltungsgerichtsordnung](#) entsprechend.

(2) ¹Das Obergerverwaltungsgericht darf die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Verwaltungsgericht nur zurückverweisen, wenn das Verwaltungsgericht

1. noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder

2. die allgemeine asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat anders als das Obergerverwaltungsgericht beurteilt hat und nach der abweichenden Beurteilung des Obergerverwaltungsgerichts eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

²Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche und tatsächliche Beurteilung der Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts gebunden.

(3) ¹Der Senat kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Berufungsverfahren einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn der Senat eine Entscheidung zu der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in dem Herkunfts- oder Zielstaat getroffen hat, die nicht durch eine entscheidungserhebliche Veränderung der Lage überholt ist, die Sache sonst keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. ²[§ 76 Absatz 2 und 3](#) gilt entsprechend.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._79_asylgesetz

Last update: **2026/09/13 11:20**

